

- Stand 27.08.2008 -

Public Corporate Governance Kodex

(Leitlinien guter Unternehmensführung)

der

LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG



Dom "St. Mauritius
und St. Katharina"



„Grüne Zitadelle“
von Magdeburg



Kloster
Unser Lieben Frauen



Alter Markt
Goldener Reiter



Altes Rathaus



Lukasklause
O.-v.-Guericke-Museum



Kulturhistorisches
Museum



Johanniskirche

für die

**Beteiligungen der Landeshauptstadt Magdeburg
an privatrechtlichen Unternehmen**

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat Finanzen und Vermögen/
Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling

Präambel

Im Ergebnis der Neuordnung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg wurden in den vergangenen Jahren im großen Umfang ehemals von der Kernverwaltung wahrgenommene Aufgaben der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Leistungserbringung in privatrechtliche Organisationsformen überführt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist aus ihrer Eigentümerstellung und den Forderungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) heraus verpflichtet, sowohl die Gemeinwohlinteressen als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform zu gewährleisten. Die Verfolgung dieser Ziele ist gegenüber der Öffentlichkeit durch alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die Erarbeitung eines Public Corporate Governance Kodex (im nachfolgenden kurz **Kodex**) erfolgte, um anerkannte Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in einer einheitlichen und allgemein anerkannten Form umzusetzen.

Wesentliche Ziele des Kodex sind:

- die Transparenz der Unternehmen zu gewährleisten und damit das Vertrauen in Entscheidungen aus Politik, Verwaltung und Unternehmensführung zu erhöhen;
- die wesentlichen Regeln und Standards für die Steuerung, Leitung und Überwachung der Unternehmen abzubilden und damit das Zusammenwirken aller Beteiligten zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Führung und Überwachung der Unternehmen, die sich sowohl am Gemeinwohl als auch am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen orientieren, sicher zu stellen.

Der Kodex lehnt sich in Teilen an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Kapitalgesellschaften an und berücksichtigt u.a. die Vorgaben der GO LSA sowie die spezifischen Bedingungen der Landeshauptstadt Magdeburg.

Da die Mehrzahl der Unternehmen der Landeshauptstadt Magdeburg in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit (fakultativem) Aufsichtsrat geführt wird, ist der Kodex an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend. Bei Unternehmen ohne Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Organ (z.B. Verwaltungsrat) werden dessen Aufgaben ausschließlich von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Der vorliegende Kodex beinhaltet die Zuständigkeiten der Beteiligten der Landeshauptstadt Magdeburg, die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlichen Organe der städtischen Beteiligungsunternehmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten.

Der Kodex geht in einigen Teilen bewusst über die Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens hinaus und gibt eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume der handelnden Akteure, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind.

Nach Beschluss des vorliegenden Kodex durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wirken alle Beteiligten darauf hin, dass die nachfolgenden Standards umgesetzt werden. Federführend für die Implementierung und die Umsetzungskontrolle seitens der Landeshauptstadt Magdeburg ist die im Dezernat Finanzen und Vermögen angesiedelte Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling (Beteiligungsverwaltung). Sie ist zugleich Ansprechpartner für alle Beteiligten und trägt dafür Sorge, dass aktuelle Entwicklungen bei Bedarf eingearbeitet werden.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für die Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Magdeburg unmittelbar oder mittelbar alle Kapitalanteile hält (Eigengesellschaften). Bei anderen Unternehmen haben die Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsräten darauf hinzuwirken, dass der Kodex in weitest möglichem Umfang beachtet wird.

Die Beschlüsse der Organe der Beteiligungsunternehmen zur Übernahme dieses Kodex sind der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich.....	3
I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten.....	6
1. Unternehmen in der Rechtsform der GmbH.....	6
2. Gesellschaftsorgane der GmbH.....	6
2.1 Geschäftsführung.....	6
2.1.1 Bestellung und Anstellungsvertrag.....	6
2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
2.1.3 Innere Organisation.....	7
2.2 Gesellschafterversammlung.....	7
2.2.1 Vertretung der Landeshauptstadt Magdeburg.....	8
2.2.2 Innere Organisation.....	8
2.2.3 Wesentliche Beschlusszuständigkeiten.....	8
2.2.4 Einberufung.....	9
2.2.5 Fassung von Gesellschafterbeschlüssen.....	9
2.2.6 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen.....	10
2.3 Aufsichtsrat.....	10
2.3.1 Vertretung der Landeshauptstadt Magdeburg.....	10
2.3.2 Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder.....	10
2.3.3 Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern.....	11
2.3.3.1 Teilnahmepflicht.....	12
2.3.3.2 Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen.....	12
2.3.3.3 Erkundungspflicht.....	12
2.3.3.4 Förderungspflicht.....	12
2.3.3.5 Gefahrenabwehrverpflichtung.....	12
2.3.3.6 Pflicht zur Mitarbeit in Ausschüssen.....	12
2.3.3.7 Pflicht zur Erteilung des Prüfauftrages für den Jahresabschlussprüfer.....	12
2.3.3.8 Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung.....	12
2.3.3.9 Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung.....	13
2.3.3.10 Verschwiegenheitspflicht.....	13
2.3.3.11 Teilnahmerecht.....	13
2.3.3.12 Informationsrecht.....	13
2.3.3.13 Initiativrecht.....	13
2.3.3.14 Einsichtsrecht.....	14
2.3.3.15 Recht auf Aufwandsersatz.....	14
2.3.4 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.....	14
2.3.5 Innere Ordnung.....	15
2.3.6 Geschäftsordnung.....	15
2.3.7 Bildung von Ausschüssen.....	15
2.3.8 Wesentliche Beschlusszuständigkeiten des Aufsichtsrates.....	15
2.3.9 Einberufung des Aufsichtsrates.....	16
2.3.10 Fassung von Aufsichtsratsbeschlüssen.....	16
2.3.11 Interessenkoordination.....	17
3. Landeshauptstadt Magdeburg.....	17
3.1 Stadtrat.....	17
3.2 Verwaltungsausschuss.....	18
3.3 Finanz- und Grundstücksausschuss.....	18
3.4 Oberbürgermeister.....	19
3.5 Beteiligungsverwaltung.....	19

II. Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle	21
1. Jahresabschluss.....	21
1.1 Auslegung des Jahresabschlusses durch die Verwaltung.....	21
1.2 Wechsel Jahresabschlussprüfer.....	21
2. Beteiligungsbericht.....	21
2.1 Zuarbeiten der Unternehmen.....	22
2.2 Zeitplan der Erstellung.....	22
2.3 Veröffentlichung.....	22
3. Mittelanmeldung und Wirtschaftsplanung.....	22
3.1 Wirtschaftsplanung.....	22
3.2 Mittelanmeldung der Unternehmen.....	22
3.3 Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.....	23
4. Berichtswesen (Operatives Beteiligungscontrolling).....	23
4.1 Zuarbeiten durch die Unternehmen.....	23
5. Bericht zum Kodex.....	23
6. Recht auf Einsichtnahme und Prüfung.....	23

I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

1. Unternehmen in der Rechtsform der GmbH

Die GmbH ist eine mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft, an der sich ein oder mehrere Gesellschafter mit Einlagen am Stammkapital beteiligen, ohne persönlich für die Gesellschaft und deren Verbindlichkeiten zu haften. Obwohl die GmbH neben der Aktiengesellschaft eine juristische Person ist, ist diese im Gegensatz zur AG (hier ist zwingendes Recht vorherrschend) relativ frei in der Regelung der inneren Struktur der Gesellschaft. Die GmbH verfügt daher über eine hohe Anpassungsfähigkeit, d.h. die Struktur der Gesellschaft kann im Gesellschaftsvertrag weitgehend nach den Bedürfnissen der Gesellschafter ausgestaltet werden.

Die GmbH hat nur zwei zwingend vorgeschriebene Organe, einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung) und die Gesamtheit der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung). Die Bildung eines Aufsichtsrates liegt, soweit es das MitbestG bzw. BetrVG nicht zwingend vorschreiben, im Ermessen der Gesellschafter.

2. Gesellschaftsorgane der GmbH

2.1 Geschäftsführung

Die GmbH als juristische Person wird im Außenverhältnis ausschließlich durch den oder die Geschäftsführer vertreten, er/sie führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Führung des Unternehmens und ist ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet, sie darf bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen sowie Geschäftschancen des Unternehmens für sich persönlich oder für sonstige Dritte nutzen.

2.1.1 Bestellung und Anstellungsvertrag

Die Bestellung und die Anstellungsverträge von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sind grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Bestellung und des Anstellungsvertrages ist möglich, grundsätzlich aber ebenfalls auf max. fünf Jahre zu befristen. In Fällen erstmaliger Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sollte die Befristung der Bestellung und des Anstellungsvertrages in der Regel unter fünf Jahren liegen.

Die Federführung des Verfahrens bei der Neubesetzung von Geschäftsführerpositionen sowie der Verlängerung der Bestellung und die Federführung zur Verhandlung von Anstellungsverträgen liegen im Dezernat I.

Bei Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Magdeburg verhandelt der Oberbürgermeister die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung und legt diese dem Verwaltungsausschuss zur Bestätigung vor. Nach Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss schließt der Oberbürgermeister die Anstellungsverträge für die Eigengesellschaften ab.

Bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, ausgenommen bei einer wirtschaftlichen Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, verhandelt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung und legt diese dem Verwaltungsausschuss zur Bestätigung vor. Nach Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss schließt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses die Anstellungsverträge für die Gesellschaft ab.

Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll 65 Jahre bzw. das jeweils geltende gesetzliche Renteneintrittsalter betragen.

2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages sowie unter Beachtung des vorliegenden Kodex zu führen.

Bei Planungen und Entscheidungen sind die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Region Magdeburg angemessen zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechende Revision zu sorgen.

Bei Entscheidungen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind, hat innerhalb des Unternehmens das Vier-Augen-Prinzip zu gelten. Es ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen gemeinschaftlich über Geschäftskonten des Unternehmens verfügen.

Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen zu implementieren und den Aufsichtsrat quartalsweise über die Ergebnisse sowie im Übrigen zeitnah und umfassend über alle wichtigen Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu unterrichten. Auf Anforderung hin, ist darüber hinaus im Rahmen des operativen Beteiligungscontrollings quartalsweise an die Beteiligungsverwaltung zu berichten. Zweckmäßigerweise sollte das Berichtswesen an den Aufsichtsrat an das Berichtswesen im Rahmen des operativen Beteiligungscontrollings angeglichen werden.

2.1.3 Innere Organisation

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so hat eine Geschäftsordnung und/oder ein Geschäftsverteilungsplan die Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung zu regeln. Über die Geschäftsordnung und/oder den Geschäftsverteilungsplan beschließt der Aufsichtsrat des Unternehmens.

Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende oder einen Sprecher/eine Sprecherin der Geschäftsführung bestimmen.

Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen tragen, unabhängig von den Regelungen der Geschäftsordnung und/oder des Geschäftsverteilungsplanes gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben die Pflicht sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Zuständigkeitsbereichen zu unterrichten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot, sie dürfen weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführung, so z.B. weitere Geschäftsführungstätigkeiten oder die Annahme von Aufsichtsratsmandaten, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Organs aufgenommen oder ausgeübt werden.

2.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter können der Geschäftsführung nach § 37 GmbHG Weisungen erteilen. Dieses Weisungsrecht ist durch die dominante Stellung der Gesellschafterversammlung als oberstes Willensbildungsorgan gemäß GmbHG begründet.

Gemäß der §§ 47 und 48 GmbHG werden diese Weisungen durch Gesellschafterbeschluss in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der schriftlichen Stimmabgabe oder der konkret zu treffenden Willenserklärung schriftlich einverstanden erklären. Über das Ergebnis jedes so gefassten Beschlusses sind alle Gesellschaftervertreter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Weisungen der Gesellschafterversammlung können jede Angelegenheit der Geschäftsführung, auch der laufenden, betreffen, soweit sie nicht gegen den Gesellschaftsvertrag und/oder geltendes Recht verstoßen.

2.2.1 Vertretung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg kann in einem angemessenen Rahmen weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

2.2.2 Innere Organisation

Bei Eigengesellschaften führt der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter ständiger Vertreter den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Bei Beteiligungsgesellschaften sollte den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ein Vertreter des Gesellschafters mit den größten Stimmrechten führen.

2.2.3 Wesentliche Beschlusszuständigkeiten

Die Gesellschafterversammlung sollte in der Regel nachfolgende wesentliche Beschlusszuständigkeiten ausüben:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,
- Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,

- Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat.

In Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Gesellschaft bei Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern durch den Oberbürgermeister der LH Magdeburg vertreten.

2.2.4 Einberufung

Die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschaftervertreter oder alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Die Geschäftsführung und der/die AR-Vorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.

2.2.5 Fassung von Gesellschafterbeschlüssen

Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Oberbürgermeisters und des Stadtrates. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.

2.2.6 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
- b) bei schriftlichen, fernschriftlichen und telegrafischen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

2.3 Aufsichtsrat

Die Bildung eines Aufsichtsrates liegt, soweit es das MitbestG bzw. BetrVG nicht zwingend vorschreiben, im Ermessen der Gesellschafter. In Anwendung des § 117 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA hinsichtlich der Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, verpflichtet sich die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich zur Festschreibung eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Überwachungsorgans in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint.

2.3.1 Vertretung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 2 GO LSA im Aufsichtsrat, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg kann in einem angemessenen Rahmen weitere Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

Die Entsendung zumindest eines externen Vertreters mit ausgewiesener fachlicher Eignung und Branchenkenntnissen durch den Stadtrat in den jeweiligen Aufsichtsrat ist anzustreben. Die Entsendung durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

2.3.2 Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 119 GO LSA kann der Stadtrat weitere Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollten.

Bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten sollte sich der Stadtrat insbesondere von folgenden Prämissen leiten lassen:

1. Haben die vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen?

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats setzt gewisse Mindestkenntnisse voraus, um persönlich und eigenverantwortlich das Amt ausüben zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“

Nach herrschender Meinung in der Fachliteratur sind dies insbesondere Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates, Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied, Kenntnisse für die Beurteilung der Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Die Mindestkenntnisse sind von den Fachkenntnissen zu trennen, die über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinaus gehen und dazu befähigen, komplizierte und besondere Unternehmensprobleme (z.B. steuerlicher, bilanzieller oder technischer Art) zu beurteilen.

2. Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder gegeben?

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung der Geschäftsführung bedingt, dass das Aufsichtsratsmitglied über die zur Amtswahrnehmung erforderliche Zeit verfügt, um mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den Mandatspflichten nachkommen zu können.

Einschließlich der Aufsichtsratssitzungen selbst und der dazu notwendigen intensiven Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung sollte als Faustregel gelten, dass mehrere Arbeitstage pro Jahr für ein normales Aufsichtsratsmandat angesetzt werden müssen. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sollte der doppelte Zeitaufwand kalkuliert werden. In kritischen Unternehmenssituationen nimmt die Intensität der Überwachung zu und es ist entsprechend mehr Zeitaufwand anzusetzen.

3. Ist ausgeschlossen, dass die vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder oder Ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen eigene Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen?

Die erforderliche Unabhängigkeit, auch unter Beachtung familiärer oder sonstiger persönlicher Bindungen oder Rücksichtnahmen, ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall sollte auf die Bestellung verzichtet werden.

2.3.3 Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig von der Art und Weise ihrer Entsendung. Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit dienen dazu, ein möglichst optimales Organhandeln zu bewirken. Das Prinzip der Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates fordert von jedem Aufsichtsratsmitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrates und deren Ergebnisse vorausschauend verantwortlich zu fühlen und die sich aus den Rechten und Pflichten im Einzelnen abzuleitenden Instrumentarien für ihre Arbeit optimal zu nutzen.

Die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich im Wesentlichen aus § 116 AktG. Hier heißt es „Für die Sorgfaltspflicht und die

Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder (Geschäftsführung) sinngemäß.“

2.3.3.1 Teilnahmepflicht

Sie ist eng gekoppelt mit dem Teilnahmerecht des Aufsichtsratsmitglieds an der Aufsichtsratssitzung. Nur ein objektiver Verhinderungsgrund entbindet von der Teilnahme, in solchen Fällen ist der Aufsichtsratsvorsitzende nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Sitzung über die Verhinderung zu informieren.

2.3.3.2 Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen

Es besteht die Pflicht zum sorgfältigen Studium der Beratungsunterlagen. Dieses Studium dient dazu, das Aufsichtsratsmitglied auf eine fundierte Erörterung mit der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung vorzubereiten.

2.3.3.3 Erkundungspflicht

Stellt das Aufsichtsratsmitglied fest, dass ihm Kenntnisse und Unterlagen fehlen, die zur sachgerechten Erledigung seines Aufsichtsratsmandates notwendig sind, ist das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse zu erfragen bzw. die benötigten Unterlagen unverzüglich anzufordern.

2.3.3.4 Förderungspflicht

Die Rolle des Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich nicht auf eine mehr oder weniger passive Rolle im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen. Vielmehr ist es verpflichtet, sich in die Beratungen durch Anregungen und eigene Sachbeiträge einzubringen. Weiterhin ist es verpflichtet, andere Aufsichtsratsmitglieder denen Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten fehlen, auf deren Wunsch beratend zu unterstützen.

2.3.3.5 Gefahrenabwehrverpflichtung

Besteht hinreichender Anlass dafür, dass das Aufsichtsratsmitglied annehmen muss, dass Gefahren für das Unternehmen bestehen, hat es unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren und ggf. die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

2.3.3.6 Pflicht zur Mitarbeit in Ausschüssen

Grundsätzlich ist das Aufsichtsratsmitglied zur Mitarbeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates verpflichtet. Ein Mitglied kann die Kandidatur für einen Ausschuss nur ablehnen, wenn es wichtige Gründe (z.B. fehlende Spezialkenntnisse) vorbringen kann, Mangel an Zeit reicht in der Regel nicht aus.

2.3.3.7 Pflicht zur Erteilung des Prüfauftrages für den Jahresabschlussprüfer

Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag an den Jahresabschlussprüfer, benennt die Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlussprüfung und trifft mit dem Abschlussprüfer die Honorarvereinbarung. Zum Abschluss des Prüfauftrages und der Honorarvereinbarung sollte der Aufsichtsratsvorsitzende durch den Aufsichtsrat beauftragt werden.

2.3.3.8 Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied kann seine Aufgaben gemäß § 111 Abs. 5 AktG nicht durch andere wahrnehmen lassen. Es besteht daher ein grundsätzliches Vertretungs- und Delegationsverbot.

Das Aufsichtsratsmitglied darf sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Pflichten nur ausnahmsweise durch gesellschaftsfremde Personen sachkundig beraten lassen, wenn es sich um konkrete, auf den Einzelfall beschränkte Fragestellungen handelt und seine Mindestkenntnisse hierzu nicht ausreichend sind. Dies schließt nicht aus, dass soweit dies für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, sich das Aufsichtsratsmitglied bei der Erledigung von Hilfsarbeiten zuarbeiten lässt.

2.3.3.9 Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung

Im Mittelpunkt der Aufsichtsrats Tätigkeit steht die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 AktG). Ein direktes Weisungsrecht besteht allerdings nicht.

2.3.3.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß § 116 AktG (der auf die für den Vorstand (Geschäftsführung) geltenden Pflichten aus § 93 AktG verweist), grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), die Ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist das Unternehmensinteresse, welches verlangt, dass Geheimnisse und vertrauliche Angaben nicht in unbefugte Hände gelangen. Die Überwachungsaufgabe ist nur dann wirkungsvoll wahrzunehmen, wenn über die Probleme und Planungen des Unternehmens im Aufsichtsrat offen und ehrlich diskutiert wird und die Geschäftsführung und die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sich darauf verlassen können, dass geheime und vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sollte u.a. eine Prüfung nach sich ziehen, ob die Organtätigkeit durch die Person beendet werden sollte.

2.3.3.11 Teilnahmerecht

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme.

2.3.3.12 Informationsrecht

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen schriftlichen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, dass ihm diese Berichte von der Geschäftsführung zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

2.3.3.13 Initiativrecht

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann in begründeten Fällen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

2.3.3.14 Einsichtsrecht

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

2.3.3.15 Recht auf Aufwandsersatz

Der Aufwandsersatz der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Er soll den Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder, sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen und in der Regel einen Betrag von 55 EUR je Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratssitzung und einen Betrag in Höhe von 100 EUR für den Aufsichtsratsvorsitzenden je Aufsichtsratssitzung nicht überschreiten. Externe Mitglieder des Aufsichtsrates haben ggf. einen Anspruch auf Verdienstaufschlag und Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen. Näheres wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geregelt.

2.3.4 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung haben regelmäßig Kontakt zu halten. Die Geschäftsführung informiert den/die Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat den Aufsichtsrat darüber in geeigneter Form zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Lediglich in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende das Recht, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Nach Möglichkeit soll er/sie sich hierbei mit seinem/ihrer Stellvertreter abstimmen. Die Gründe der Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind jedem Aufsichtsratsmitglied so bald wie möglich jedoch spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

Im Ergebnis der Beratungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht des Unternehmens im Aufsichtsrat hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende einen Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu erstellen. Neben Informationen über die Art der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung und z.B. der Anzahl der Aufsichtsratssitzungen im Berichtsjahr, hat der Bericht nachfolgende Berichtspflichten zu beinhalten:

1. Sind die Feststellungen des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG mit der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer umfassend ausgewertet worden und sind ggf. notwendige Maßnahmen eingeleitet worden?
2. Hat die Prüfung des Aufsichtsrates bezüglich des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Beanstandungen ergeben?
3. Stehen die Aufwendungen der Gesellschaft, insbesondere die Personalaufwendungen, Werbung, Reise- und Repräsentationsaufwendungen sowie die Beratungsaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Betätigung und des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und wurde dem Sparsamkeitsprinzip Rechnung getragen.
4. In welchem Umfang werden Forderungsausfälle und Wertberichtigungen ausgewiesen und hat die Geschäftsführung alle notwendigen Maßnahmen zur Minimierung dieser Aufwendungen unternommen.

5. Gab es im Berichtsjahr Interessenkonflikte einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates, wie wurden sie behandelt und welche Konsequenzen wurden gezogen.

2.3.5 Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durchzuführen.

2.3.6 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.3.7 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl und der fachlichen Qualifikation seiner Mitglieder Ausschüsse bilden, wenn dies der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit dienlich ist.

2.3.8 Wesentliche Beschlusszuständigkeiten des Aufsichtsrates

Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Im Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Nachfolgende Geschäfte sollen in der Regel grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden:

- Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- und Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes,
- Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden,

- Gewährung von Darlehen,
- Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- Auswahl des Abschlussprüfers und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,
- Beratung des Wirtschaftsplans und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

2.3.9 Einberufung des Aufsichtsrates

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.

Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem AR-Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.

2.3.10 Fassung von Aufsichtsratsbeschlüssen

Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des AR-Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. AR-Vorsitzenden.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom AR-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Aufsichtsratsmitgliedern und der

Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen vom AR-Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

2.3.11 Interessenkoordination

- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der Stadt Magdeburg, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse und des Stadtrates berücksichtigen.
- Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in seinem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglied sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- Die Verschwiegenheitspflicht eines Aufsichtsratsmitgliedes kann zu einem Konflikt zwischen öffentlichem Interesse und Unternehmensinteresse führen. Gemäß § 394 AktG sind Aufsichtsratsmitglieder zur Weitergabe vertraulicher Angaben befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht notwendig ist. Aufsichtsratsmitglieder sollten nicht dem Stadtrat unmittelbar berichten, sondern zunächst den in § 395 Abs.1 AktG erwähnten Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung oder dem Oberbürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Oberbürgermeister informiert in diesem Fall die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates. In der Regel sollte die Angelegenheit im Verwaltungsausschuss vertraulich thematisiert werden.

3. Landeshauptstadt Magdeburg

3.1 Stadtrat

Für folgende Gesellschafterbeschlüsse besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die städtischen Gesellschaftervertreter:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,

- Entsendung und Abberufung von Vertretern des Stadtrates in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Genehmigung des Wirtschaftsplans (im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan),
- Sonstige Beschlüsse die für die Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind.

Zur Umsetzung des Weisungsrechtes des Stadtrates ist von der Beteiligungsverwaltung bzw. der zuständigen Organisationseinheit eine Beschlussvorlage zu erarbeiten und vom Oberbürgermeister in den Stadtrat und die zu beteiligenden Ausschüsse einzubringen. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung des Stadtrates zum Haushaltsplan.

Der Stadtrat soll zusammen mit dem Oberbürgermeister strategische Zielvorgaben für die einzelnen Beteiligungsunternehmen definieren.

3.2 Verwaltungsausschuss

Zur Umsetzung des Weisungsrechtes des Stadtrates zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen ist der Verwaltungsausschuss im Rahmen der Beratungsfolge der jeweiligen Beschlussvorlage in der Regel wie folgt zu beteiligen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Sonstige Beschlüsse die für die Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind.

Bei Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Magdeburg verhandelt der Oberbürgermeister die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung und legt diesen dem Verwaltungsausschuss zur Bestätigung vor. Bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung verhandelt der Oberbürgermeister in Abstimmung gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung und legt diesen dem Verwaltungsausschuss zur Bestätigung vor.

Der Verwaltungsausschuss ist in nichtöffentlicher Sitzung vierteljährlich über die Ergebnisse des operativen Beteiligungscontrollings zu informieren.

3.3 Finanz- und Grundstücksausschuss

Zur Umsetzung des Weisungsrechtes des Stadtrates zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen ist der Finanz- und Grundstücksausschuss im Rahmen der Beratungsfolge der jeweiligen Beschlussvorlage in der Regel wie folgt zu beteiligen:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Bestellung des Abschlussprüfers (wenn die Beschlussfassung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt),
- Genehmigung des Wirtschaftsplans (in der Regel im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan),
- Sonstige Beschlüsse die für die Unternehmen von grundlegender finanzieller Bedeutung sind.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist in nichtöffentlicher Sitzung vierteljährlich über die Ergebnisse des operativen Beteiligungscontrollings zu informieren.

3.4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung, übt die Organisationshoheit über die Verwaltung aus und regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Dezernate.

Der Oberbürgermeister soll zusammen mit dem Stadtrat strategische Zielvorgaben für die einzelnen Beteiligungsunternehmen definieren. Inhaltlich unterstützt wird der Oberbürgermeister dabei durch die jeweilig zuständigen Fachdezernate.

Er hat gemäß § 118 Abs. 4 GO LSA dafür Sorge zu tragen, dass eine fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement gewährleistet. Diese Aufgabe wird durch die im Dezernat Finanzen und Vermögen angesiedelte Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling wahrgenommen.

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft bei Eigengesellschaften durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.

In Fällen der Eilbedürftigkeit von Entscheidungen des Stadtrates zu den Unternehmen entscheidet der Oberbürgermeister zur Vermeidung von Nachteilen für die Landeshauptstadt Magdeburg oder der Unternehmen anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Stadträten unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung aufzunehmen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

3.5 Beteiligungsverwaltung

Die im Dezernat Finanzen und Vermögen angesiedelte Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling gewährleistet gemäß § 118 Abs. 4 GO LSA als fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement.

Die Beteiligungsverwaltung ist Ansprechpartner der Unternehmen und innerhalb der Verwaltung insbesondere zuständig für:

- Erarbeitung von Konzepten zur Neu- und Umgründung sowie zur Liquidation der städtischen Unternehmen, sowie der Ausgliederung wirtschaftlich tätiger Verwaltungseinheiten in privatwirtschaftliche Rechtsformen und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,

- Erstellung und Änderungen von Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen,
- Ansprechpartner der Kommunalaufsicht, Erarbeitung von Stellungnahmen der LH Magdeburg zu Prüffeststellungen und Prüfberichten des Landesrechnungshofes, des Landesverwaltungsamtes und des Rechnungsprüfungsamtes,
- Ansprechpartner der Organvertreter, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für Vertreter der LH Magdeburg in den Organen der Gesellschaften zur Herbeiführung von Aufsichtsrats- und Gesellschafterbeschlüssen,
- Bestellung und Abberufung von Vertretern in den Organen der Unternehmen,
- Prüfung und Auswertung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse der Unternehmen,
- Einstellung, Verwendung und Nachweisführung der Zuschüsse und Zuführungen der Unternehmen sowie sonstiger Haushaltsangelegenheiten der Unternehmen,
- Federführende Bearbeitung von Finanzierungs- und Betrauungskonzepten, Unternehmensbewertungen und von steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsatzfragen,
- Erstellen des jährlichen Beteiligungsberichtes,
- Operatives Beteiligungscontrolling als Frühwarnsystem zur Erkennung von Fehlentwicklungen bei den Unternehmen,
- Unterstützung bei der Einführung und Kontrolle der Einhaltung des Kodex,
- Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen des Stadtrates und seiner Ausschüsse,
- Veröffentlichung der Jahresabschlüsse (auf Grundlage GO LSA) und des Beteiligungsberichtes,
- Weiterbildungsangebote für die städtischen Organvertreter,
- Bewirtschaftung der Fördermittel nach dem ÖPNVG LSA.

II. Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle

1. Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Beschluss des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.

1.1 Auslegung des Jahresabschlusses durch die Verwaltung

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA öffentlich bekannt zu machen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumlichkeiten der Beteiligungsverwaltung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

1.2 Wechsel Jahresabschlussprüfer

Nach längstens fünfjähriger ununterbrochener Prüftätigkeit des Jahresabschlussprüfers ist der Abschlussprüfer zu wechseln und die Prüfung neu auszuschreiben. Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu veranlassende Ausschreibung hat so zu erfolgen, dass mindestens drei Vergleichsangebote vor Behandlung im Aufsichtsrat vorliegen müssen, wobei der bisherige Jahresabschlussprüfer nicht mehr in die Ausschreibung einzubeziehen ist und folglich auch nicht wieder bestellt werden darf. Begründete Ausnahmen von vorstehender Regelung sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich an die Beteiligungsverwaltung heranzutragen und bedürfen eines gesonderten Stadtratsbeschlusses.

2. Beteiligungsbericht

Der jährlich durch die Beteiligungsverwaltung zu erstellende Beteiligungsbericht soll einen detaillierten Überblick über die städtischen Eigengesellschaften und die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg geben, an denen die Landeshauptstadt Magdeburg mit mindestens 5 v.H. beteiligt ist.

Ein wesentliches Ziel dieses Berichtes ist es, neben der Politik und der Verwaltung, insbesondere die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gremien über die Gesellschaften der Landeshauptstadt Magdeburg zu informieren. Er soll aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern und außenstehenden Dritten die Möglichkeit geben, sich mit der vielfältigen wirtschaftlichen Betätigung der Landeshauptstadt Magdeburg vertraut zu machen.

Neben allgemeinen Informationen, wie Gegenstand des Unternehmens, Stammkapital, Anlagevermögen, Gesellschafter, Beteiligungen, Besetzung der Organe, sind die Grundzüge des Geschäftsverlaufes der Gesellschaften darzustellen. Auf die finanziellen Verflechtungen mit dem Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg ist ebenfalls ausführlich einzugehen. Der jeweilige Bericht soll in erster Linie die wirtschaftlichen Abschlüsse der städtischen Eigengesellschaften und der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung des Vorjahres berücksichtigen.

2.1 Zuarbeiten der Unternehmen

Zur Erstellung des Beteiligungsberichts haben die Gesellschaften auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung entsprechende Zuarbeiten zum Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres, der kurz- und mittelfristigen Unternehmensziele, der Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, Angaben zu Beteiligungen und verbundenen Unternehmen und ein aktuelles Organigramm zu erbringen.

2.2 Zeitplan der Erstellung

Der Beteiligungsbericht ist zeitlich so zu erstellen, dass er vom Stadtrat spätestens mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan in öffentlicher Sitzung erörtert wird.

2.3 Veröffentlichung

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Einwohner in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten. Neben der Einstellung des Beteiligungsberichtes in das Internet sollen die Einwohner über eine Anzeige in der örtlichen Presse über die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet oder in der Verwaltungsbibliothek informiert werden.

3. Mittelanmeldung und Wirtschaftsplanung

3.1 Wirtschaftsplanung

Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Der Beschluss des Aufsichtsrates zum Wirtschaftsplan soll bei Gesellschaften mit städtischem Zuschuss jeweils bis zum 25. August und bei Gesellschaften ohne städtischen Zuschuss jeweils bis zum 30. Oktober erfolgen.

3.2 Mittelanmeldung der Gesellschaften

Im Zuge der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ist gegenüber der Beteiligungsverwaltung ein sich ggf. aus der Wirtschaftsplanung und der mittelfristigen Planung ergebender Zuschussbedarf zur Einordnung in den Haushaltsplan anzumelden. Bei der Planung sind bereits bestehende Beschlüsse des Stadtrates zur Zuschussgewährung entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung soll den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen. Bei Gesellschaften mit städtischem Zuschuss hat der Beschluss ggf. unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates zum Haushaltsplan und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zum Haushaltsplan zu erfolgen.

4. Berichtswesen (Operatives Beteiligungscontrolling)

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 10.06.2004 (Beschluss-Nr. 4026-86(III)04) zur Einführung eines operativen Beteiligungscontrollings für die Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung werden der Finanz- und Grundstücksausschuss und der Verwaltungsausschuss quartalsweise durch die Beteiligungsverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung über die Ergebnisse des operativen Beteiligungscontrollings informiert.

Das operative Beteiligungscontrolling gibt einen Überblick über den Stand der Erfüllung der Vorgaben der beschlossenen Wirtschaftspläne der Gesellschaften, der Liquiditätslage und ggf. der Höhe der erfolgten Abforderung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüsse sowie über die Erfüllung von wichtigen Unternehmenskennziffern.

4.1 Zuarbeiten durch die Gesellschaften

Zur Erstellung des operativen Beteiligungscontrollings haben die einbezogenen Gesellschaften quartalsweise entsprechende Zuarbeiten zum Stand der Erfüllung der Vorgaben der beschlossenen Wirtschaftspläne der Gesellschaften, der Liquiditätslage sowie über die Erfüllung von wichtigen Unternehmenskennziffern zu erbringen. Die entsprechende Zuarbeit ist der Beteiligungsverwaltung nach Quartalsende bis zum 10. des übernächsten Monats zur Verfügung zu stellen.

5. Bericht zum Kodex

Durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat ist jährlich eine gemeinsame Erklärung zur Einhaltung des Kodex sowie Erläuterungen zu ggf. erfolgten Abweichungen zu geben. Ein entsprechendes Musterformular wird von der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Übergabe des Berichts für das Vorjahr hat spätestens zeitgleich mit der Übergabe der Zuarbeiten zum jährlichen Beteiligungsbericht an die Beteiligungsverwaltung zu erfolgen.

6. Recht auf Einsichtnahme und Prüfung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG, weiterhin sollen ihm die Prüfungen gemäß § 129 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA ermöglicht werden. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen sollen, soweit die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg dies erfordern, die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.